

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **RSL Tirol tv Filmproduktion GmbH** (FN 50444 h beim Landesgericht Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 2/II, 6020 Innsbruck,

1. die Bestimmung des § 6 Abs. 3 iVm Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, idF des Bescheides der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 2.100/09-130, genehmigte Programm „tirol tv“ über den Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, ab dem 01.11.2010 weiterverbreitet sowie ab dem 01.01.2011 verbreitet hat, ohne hierfür über eine rechtskräftige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, und
2. die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Weiterverbreitung nicht im Vorhinein der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.11.2010, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, gab die RSL Tirol tv Filmproduktion GmbH (im Folgenden RSL) einen Wechsel der für die Verbreitung ihres Programms „tirol tv“ verwendeten Satellitenkapazitäten bekannt.

Aus diesem Schreiben und dem angeschlossenen technischen Datenblatt geht hervor, dass das Programm „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s ab 01.11.2010 im Testbetrieb, ab 01.01.2011 im Regelbetrieb verbreitet werden sollte. Ab 01.01.2011 werde die (bisherige) Satellitenkapazität (laut Zulassungsbescheid: ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal) „nicht mehr beansprucht.“

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2011, KOA 2.120/11-006, wurde der RSL gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G die Verbreitung des Programms „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, für die Dauer der mit dem Zulassungsbescheid erteilten Zulassung genehmigt und ausgesprochen, dass die Zulässigkeit der Verbreitung des Programms „tirol tv“ über die bisherige Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal, mit Ablauf des 31.12.2010 endet.

Mit Schreiben vom 23.02.2011 hielt die KommAustria der RSL unter Bezugnahme auf ihre Anzeige vom 04.11.2011 vor, dass die Änderung der Satellitenkapazitäten im Vorhinein anzuzeigen und die Genehmigung durch die KommAustria abzuwarten gewesen wäre. Es sei daher gegen die RSL gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet worden. Der RSL wurde die Möglichkeit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 28.02.2011 nahm die RSL zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die RSL ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Tiroler Regionalprogramm „tirol tv“ über die Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal.

Der Zulassungsbescheid wurde mehrfach, vor dem 01.11.2010 zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2009, KOA 2.100/09-130, geändert.

Die RSL strahlte das Programm „tirol tv“ ab 01.11.2010 über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s aus. Bis zum 31.12.2010 erfolgte dies zusätzlich zur Verbreitung über die mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, genehmigte Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal.

Am 04.11.2010 zeigte die RSL bezüglich ihres Programms „tirol tv“ einen „Frequenzwechsel“ auf den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s ab 01.11.2010 im „Testbetrieb“, ab 01.01.2011 im Regelbetrieb an. Ab 01.01.2011 werde das Programm nur mehr über die neue Satellitenkapazität verbreitet, die (bisherige) Satellitenkapazität (laut Zulassungsbescheid: ASTRA 19,2 Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal) werde nach den 01.01.2011 „nicht mehr beansprucht“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2011, KOA 2.120/11-006, wurde der RSL gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G die Verbreitung des Programms „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, für die Dauer der mit dem Zulassungsbescheid erteilten Zulassung genehmigt und ausgesprochen, dass die Zulässigkeit der Verbreitung des Programms „tirol tv“ über die bisherige Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal mit Ablauf des 31.12.2010 endet.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus dem Schreiben der RSL vom 04.11.2010, ihrer Stellungnahme vom 28.02.2011, sowie aus den genannten Bescheiden der KommAustria. In der Rechtfertigung vom 28.02.2011 gestand die RSL den ihr mit Schreiben der KommAustria vom 23.02.2011 vorgehaltenen Sachverhalt zu.

### 4. Rechtliche Beurteilung

§ 6 AMD-G lautet:

*„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G müssen Änderungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AMD-G von der Regulierungsbehörde vorab genehmigt werden. Die Genehmigung der Verbreitung des Programms „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, erfolgte erst mit dem genannten Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, zugestellt am 27.12.2010 und – mangels Rechtsmittelverzichts – rechtskräftig geworden am 10.01.2011. Dadurch, dass die RSL ihr Programm schon ab 01.11.2010 über die genannte Satellitenkapazität weiterverbreitete und ab dem 01.01.2011 verbreitete, wurde § 6 Abs. 3 iVm Abs. 2 AMD-G verletzt.

Die RSL hat zudem erst am 04.11.2010 einen „Frequenzwechsel“ angezeigt, das Programm „tirol tv“ aber bereits ab 01.11.2010 über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,663 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s, weiterverbreitet. Somit hat sie gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G, wonach die geplante Weiterverbreitung eines Programms im Vorhinein anzuzeigen ist, verstoßen. Dem Umstand, dass nach dem Vorbringen der RSL nur ein „Testbetrieb“ vorlag, kommt angesichts der Tatsache, dass ein solcher gesetzlich nicht vorgesehen ist, keine Bedeutung zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

RSL Tirol tv Filmproduktion GmbH, Eduard Bodem Gasse 2/II, 6020 Innsbruck, **per RSb**